

Satzung

In der Fassung von 22.12.2013

HI. Basilius – Christliche Nächstenhilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „HI. Basilius - Christliche Nächstenhilfe e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen (VR 201208).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke der Vereinsarbeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff). in der jeweils gültigen Fassung. Als Verein der freien Wohlfahrtspflege realisiert der Verein den christlichen Auftrag der Nächstenliebe der rumänischen christlich-orthodoxen Kirche in München durch konkrete Hilfsangebote.
- (2) Der Verein widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben, um Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in der Gesellschaft zu fördern und sich für ein Leben in Würde einzusetzen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Leistungen der allgemeinen Lebenshilfe, z.B.
 - Hilfsleistungen im Haushalt
 - Betreuungs- und Fahrdienste,
 - Arztbegleitung und Unterstützung im Krankenhaus
 - Begleitung und Hilfe bei Behördengängen und amtlichen Angelegenheiten
 - b) Leistungen, die der Integration in die Gesellschaft dienen, um die Lebenschancen zu verbessern,
 - c) Leistungen der Alten-, Kinder- und Krankenpflege.
- (4) Der Verein beschafft Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen im Inland steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Satzung

In der Fassung von 22.12.2013

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv unterstützt, insbesondere durch: ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder materielle Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Mitglieder, deren Unterstützung sich auf materielle Förderung des Vereins beschränkt, sind „Fördermitglieder“. Mitglieder, die zusätzlich durch aktive Mitarbeit die Vereinsaktivitäten mitgestalten, sind „aktive Mitglieder“.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Eine Begründung für die Ablehnung des Mitgliedschaftsantrags kann der Vorstand geben, muss er aber nicht.

(3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Zur Veränderung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 vollen Kalendermonaten. Ein Mitglied kann außerordentlich aus dem Verein austreten, wenn es dauerhaft seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands verlegt oder es dauerhafter Bewohner einer Seniorenwohn- oder Pflegeeinrichtung wird. Der Austritt ist durch Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden zum Ende des Monats möglich, in dem das Mitglied Bewohner einer solchen Einrichtung geworden ist.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein, auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand.

Satzung

In der Fassung von 22.12.2013

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem jeweiligen Vertreter unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt an alle aktuellen Vereinsmitglieder. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Nachweis des Email-Versands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann ausschließlich durch einfachen Brief oder durch Email erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung innerhalb der 7 auf das Versanddatum folgenden Tage beantragen. Über diese Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen, sofern ein Drittel der Mitglieder diesen Wunsch schriftlich äußert.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen bei der Auszählung außer Betracht bleiben. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch schriftlich, fernschriftlich oder per Email gegenüber dem einladenden Organ bis spätestens 3 Arbeitstage (eingehend) vor dem Termin der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines verhinderten aktiven Mitglieds kann von einem anwesenden aktiven Mitglied ausgeübt werden, wenn es über eine schriftliche Vollmacht des verhinderten aktiven Mitglieds verfügt und diese am Tag der Mitgliederversammlung dem Sitzungsleiter vorlegt. Jedes anwesende aktive Mitglied kann höchstens ein abwesendes aktives Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten.

(4) Alle Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorstand unterschrieben.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl zum Vorstandsmitglied wird pro Bewerber und durch offene Wahl bestimmt. Wer die einfache Mehrheit erhält, ist gewählt.

(7) Die Delegiertenversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen für wirtschaftlich besonders Bedürftige,
- b) Investitionsprojekte über 5.000 Euro Investitionsvolumen,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab 5.000 Euro,

Satzung

In der Fassung von 22.12.2013

- f) Genehmigung und Änderung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Erlass von Ordnungen,
- j) Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: dem Vorsitzenden und zwei Weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, die näheren Vertretungsverhältnisse regelt der Vorstand im Innenverhältnis im Rahmen seines schriftlichen Geschäftsplans. Der Geschäftsplan ist zu Beginn der Legislaturperiode durch den Vorstand aufzustellen.

(2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Seine weiteren Funktionen belegt der Vorstand im Rahmen seines Geschäftsplans aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis zum 1. des auf eine Nachfolgerwahl folgenden Monats.

(3) Der Vorstand verantwortet die Umsetzung der Vereinszwecke. Er hat folgende Aufgabenschwerpunkte, die er innerhalb seiner Mitglieder per Vorstandsgeschäftsplan verteilt:

- a) Entwicklung und Initiierung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
- b) Prüfung des Erfolgs laufender und abgeschlossener Maßnahmen auf Satzungskonformität und betriebswirtschaftliche Effizienz sowie Einschreiten und Gegensteuerung bei Zielabweichungen.
- c) Einwerbung finanzieller Mittel und Drittmittel. Verplanung der aufgabenbezogenen Mittelverwendung im Rahmen des Vereinsetats (Budgetierung). Der Vorstand zeichnet für die satzungsgemäße Mittelverwendung verantwortlich.
- d) Administrative, betriebswirtschaftliche und logistische Organisation eines ordentlichen Geschäftsgangs sowie zweckförderlicher Aufgaben und Betätigungen
- e) Einstellung, Einarbeitung, Verplanung, Beurteilung und Kündigung von Personal zur Zweckverwirklichung und unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- f) Repräsentation des Vereins bei öffentlichen Anlässen.
- g) Aktive Vermarktung des Vereins und seiner Vereinszwecke gegenüber dem Absatzmarkt sowie Eingehen von Bündeln und Kooperationen zur (besseren) Erreichung der Vereinszwecke.
- h) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann für seine Geschäfte eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer und weiteres ehren-, haupt- oder nebenamtliches Personal bestellen. Der Geschäftsführer darf aus dem Vorstandskreis bestimmt werden. Der Geschäftsführer ist, sofern er nicht aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder kommt, berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand handelt im Rahmen der Finanzordnung. Die Finanzordnung wird erstmalig durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Vorstandssitzungen finden mindestens alle drei Monate statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich per einfachen Brief, per Fax oder per Email unter

Satzung

In der Fassung von 22.12.2013

Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. Über die Vorstandssitzungen, wesentliche Diskussionspunkte und Ergebnisse sind Protokolle zu führen. In den Protokollen soll auch das Beschlussergebnis festgehalten sein.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Beiratsversammlungen

- entfallen -

§ 9 Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller aktiven Mitglieder. In der Auszählung werden auch die Stimmen der aktiven Mitglieder berücksichtigt, die per Fernwahl abstimmen oder sich formgerecht vertreten lassen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rumänisch-Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (KdöR), die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat..